

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV Direktionsbereich Grundlagen Sektion Freihandels- und Zollabkommen

Bern, 25. Oktober 2021 No 071-16.1 ID

Zirkular R-30

Inkrafttreten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EFTA-Indonesien auf den 01.11.2021

1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (CEPA) werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif <u>Tares</u> angepasst. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden Indonesien die Zollpräferenzen nach dem Allgemeinen Präferenzensystem für Entwicklungsländer nicht mehr gewährt.

2 Ursprungsbestimmungen

2.1 Prinzip

2.1.1 Territorialer Anwendungsbereich

- EFTA-Staaten
- Indonesien

2.1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

2.2 Ursprungsregeln

2.2.1 Ursprungs- und Listenregeln

Die Ursprungsregeln sind in <u>Anhang I</u>, die Listenregeln in <u>Anlage 1</u> zu Anhang I des CEPA aufgeführt.

2.2.2 Toleranzen

Bei den Listenregeln, welche einen Positions- oder Kapitelsprung fordern, besteht eine allgemeine Werttoleranz von 20% des Ab-Werk Preises des Erzeugnisses für Nicht-Ursprungs-Vormaterialien. Dies gilt auch in Fällen, bei denen eine Listenregel "wholly obtained" verlangt. Ausgenommen von dieser Toleranz sind Erzeugnisse, bei denen der präferenzielle Ursprung nach Artikel 3 des Anhangs I geltend gemacht wird (Artikel 4 des Anhangs I des CEPA).

2.2.3 Ursprungskumulation

Im Rahmen des CEPA ist die Kumulation von Ursprungswaren zwischen EFTA-Ländern und Indonesien vorgesehen. Eine Kumulation mit Waren anderer Freihandelspartner ist nicht erlaubt (Artikel 6 des Anhangs I des CEPA).

2.2.4 Drawback

Es ist kein Drawbackverbot vorgesehen.

2.2.5 "Non-alteration"-Regel (Direkttransport/unmittelbare Beförderung)

Dieses Abkommen sieht die "Non-alteration"-Regel vor, d.h. die Ursprungswaren müssen dieselben sein, die aus der Vertragspartei ausgeführt worden sind. Sie dürfen unterwegs nicht in unerlaubter Art und Weise be- oder verarbeitet worden sein und müssen permanent unter Zollkontrolle gewesen sein. Das Umladen und/oder Aufteilen von Sendungen (splitting-up) in Drittstaaten ist erlaubt (Artikel 11 des Anhangs I des CEPA) (vgl. dazu aber Ziffer 4.3).

2.2.6 Buchmässige Trennung

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der buchmässigen Trennung von Vormaterialien vor (Artikel 9 des Anhangs I des CEPA).

2.3 Ursprungsnachweis / Ermächtigter Ausführer

2.3.1 Ursprungsnachweis

Als gültiger Ursprungsnachweis gilt ausschliesslich die Ursprungserklärung gemäss Artikel 12 des Anhangs I des CEPA. Diese kann unabhängig vom Warenwert durch den Ausführer ausgestellt werden. Die Ursprungserklärung ist ausschliesslich in Englisch auszufertigen (Anlage 2 zu Anhang I des CEPA).

2.3.2 Ermächtigte Ausführer

Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterschriftsleistung befreit (Artikel 14 des Anhangs I des CEPA).

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

2.3.3 Verzicht auf Ursprungsnachweise; Wertlimiten

Die Ursprungsregeln verweisen bzgl. des Verzichts auf die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen. Für Einfuhren in die Schweiz von Privatperson an Privatperson mit Ursprungswaren im Gesamtwert von nicht mehr als CHF 1000.- können ohne Ursprungsnachweis zum Präferenzansatz veranlagt werden, sofern die Bedingungen von Artikel 80a der Zollverordnung vom 1. November 2006¹ erfüllt sind (Artikel 16 des Anhangs I des CEPA). Für Sendungen für Privatpersonen in Indonesien sind die indonesischen Behörden zu konsultieren.

2.3.3 Nachprüfungsverfahren

Die Frist für die Beantwortung von Nachprüfungsgesuchen ist mit drei Monaten (verlängerbar um weitere drei Monate) kurz bemessen. Ausführer müssen sich deshalb auf kurze Fristen für die Vorlage von Belegen und dergleichen einstellen.

Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware² abhängig, so sind die Bestimmungen der Artikel 50-54 der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der Eidg. Zollverwaltung hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen steht die Sektion Zolltarif und Wirtschaftsmassnahmen gerne zur Verfügung (Tel. 058 462 65 73).

¹ ZV; SR 631.01

² Siehe Bemerkungen zum Zolltarif > "Zollerleichterungen"

4 Zusätzliche Bedingungen für die präferenzielle Einfuhr von Palmöl und Palmkernöl³:

Wer Palmöl und seine Fraktionen der Tarifposition 1511 (Palmöl) oder Palmkernöl und seine Fraktionen der Tarifposition 1513 (Palmkernöl) zu einem in Anhang 2 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995³ festgelegten Zollansatz (Präferenz-Zollansatz) aus Indonesien einführen will, muss nebst der Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises (siehe Ziffer 2.3 oben) den Nachhaltigkeitsnachweis⁴ erbringen. Diesen Nachweis kann erbringen, wer im Besitz ist:

- a) eines gültigen Nachhaltigkeitszertifikats (siehe Ziffer 4.1 unten); und
- b) einer Präferenzberechtigung (siehe Ziffer 4.2 unten).

Zudem können gegebenenfalls Vorgaben hinsichtlich der Gebindegrösse bestehen (siehe Ziffer 4.3 unten). Dies betrifft diejenigen Waren, welche an ein präferenzielles Zollkontingent⁵ geknüpft sind (siehe Ziffer 4.4 unten).

Ab Inkrafttreten des CEPA enthält der elektronische Zolltarif <u>Tares</u> bei den entsprechenden Tarifnummern zusätzliche Informationen hinsichtlich der Bedingungen für präferenzielle Einfuhren von Palmöl.

4.1 Nachhaltigkeitszertifikat: zugelassene Zertifizierungssysteme

Die Nachhaltigkeitszertifikate müssen basierend auf einem der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sein:

- a) Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell Identity Preserved (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018⁶ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020⁷:
- b) Zertifizierung nach **RSPO**, **Lieferkettemodell Segregated (SG)**, basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018⁸ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020⁹;
- c) Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), Lieferkettenmodell Segregated, basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019¹⁰, Version 3.2, und dem ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019¹¹, Version 3.1;
- d) Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019¹².

4.2 Präferenzberechtigung

Das Gesuch um Präferenzberechtigung muss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor der ersten Einfuhr eingereicht werden. Es muss das auf die Gesuchstellerin ausgestellte Nachhaltigkeitszertifikat sowie die folgenden Angaben enthalten:

³ Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz (SR 632.324.27); Freihandelsverordnung 2: SR 632.319

⁴ Die Tariflinien, unter denen für die präferenzielle Einfuhr ein Nachhaltigkeitsnachweis verlangt wird, sind in Anhang 7 der FHV2 entsprechend gekennzeichnet.

⁵ Siehe Bemerkungen zum Zolltarif > "Zollkontingente"

⁶ Abrufbar unter www.rspo.org> P&C 2018 > Updates

⁷ Abrufbar unter www.rspo.org> Certification > RSPO Supply Chain

⁸ Abrufbar unter <u>www.rspo.org</u>> P&C 2018 > Updates

⁹ Abrufbar unter <u>www.rspo.org</u>> Certification > RSPO Supply Chain

¹⁰ Abrufbar unter <u>www.iscc-system.org</u> > Process > ISCC Documents > ISCC System Documents > ISCC PLUS

¹¹ Abrufbar unter <u>www.iscc-system.org</u>> Process > ISCC Documents > ISCC System Documents > ISCC EU (RED I) > ISCC EU 203 – Traceability and Chain of Custody

¹² Abrufbar unter <u>www.poig.org</u>> The POIG Charter > POIG Verification Indicators

- a) Angaben über die Gesuchstellerin, insbesondere Name und Zustelladresse in der Schweiz:
- b) Angaben über das Nachhaltigkeitszertifikat, insbesondere Nummer und Ablaufdatum

Falls das SECO das Gesuch gutheisst, teilt es der Gesuchstellerin eine Berechtigungsnummer zu. Es kann die Präferenzberechtigung mit Auflagen versehen. Die Präferenzberechtigung gilt für alle Einfuhren von Palmöl und Palmkernöl, für welches das Zertifikat ausgestellt worden ist.

4.3 Gebindegrösse für Einfuhren im Rahmen von Zollkontingenten

Für die präferenzielle Einfuhr von Palmöl und Palmkernöl im Rahmen der Zollkontingente (Anhang V (c) – (g) des CEPA) diverser Unternummern der Tarifpositionen 1511 und 1513 muss zudem die folgende Bedingung eingehalten werden:

 Das Palmöl und Palmkernöl muss entlang des gesamten Transportweges in Behältnissen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 22 Tonnen (Anhang V (i) des CEPA) transportiert werden und darf nicht in andere Behältnisse umgefüllt oder aufgeteilt werden.

Für die präferenzielle Einfuhr von Palmöl im Rahmen der Zollkontingente zur menschlichen Ernährung (<u>Anhang V (h) des CEPA</u>) der Tarifpositionen ex1511.1090, ex1511.9019, ex1511.9098 und ex1511.9099 muss zudem die folgende Bedingung eingehalten werden:

• Das Palmöl muss in Behältnissen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2 Litern transportiert werden.

4.4 Präferenzielle Zollkontingente

Die Bewirtschaftung und Verteilung der Zollkontingente gemäss Anhang V (i) und Anhang V (h) des CEPA erfolgt mittels der Tarifnummer inklusive dem entsprechenden statistischen Schlüssel (Steuerungselement). Die Zollkontingente werden ab Inkrafttreten des Abkommens auf den 1. November 2021 zur Ausnützung freigegeben.

Im Vergleich zu früheren Freihandelsabkommen der Schweiz werden erstmals abgestufte Zugeständnisse (sog. Konsekutivkontingente) für dieselbe Ware gewährt. Davon betroffen sind die Kontingente B1, B2, C1 und C2. Für die Unterscheidung stehen separate Steuerungselemente zur Verfügung:

| Nr. Kontingent | Zolltarifnummer / Steuerungselement ¹³ | Normalansatz <u>minus</u> | Bezeichnung Kontingent |
|----------------|---|------------------------------|---|
| B1 | 1511.9018 / 913 | CHF 65.80 | Palmstearin in Behältnissen von max. 22 Tonnen |
| B2 | 1511.9018 / 914 | CHF 32.90 | Palmstearin in Behältnissen von max. 22 Tonnen |
| C1 | 1513.2190 / 913 1513.2918 / 913 1513.2919 / 913 1513.2998 / 913 1513.2999 / 913 | CHF 51.30 | Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, in Behältnissen von max. 22 Tonnen |
| C2 | 1513.2190 / 914 1513.2918 / 914 1513.2919 / 914 1513.2998 / 914 1513.2999 / 914 | CHF 25.60 | Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, in Behältnissen von max. 22 Tonnen |

Nach der Ausschöpfung des ersten Zollkontingentes (B1 resp. C1) kann nur noch das zweite Zollkontingent (B2 resp. C2) in Anspruch genommen werden.

_

¹³ Die Stammdaten werden auf den 1. November 2021 angepasst.

Achtung: Die Freigabe der beiden Zuteilungen B1 und B2 respektive C1 und C2 erfolgt jeweils parallel. Eine Anmeldung im zweiten Kontingent wird vom System auch dann nicht beanstandet, wenn im ersten Kontingent noch ausreichend Menge zur Verfügung stehen. Es obliegt der anmeldepflichtigen Person, durch die Wahl des entsprechenden Steuerungselementes das gewünschte Zollkontingent auszunützen.

Der Stand der Zollkontingente wird im Internet (<u>Stand der Kontingente</u>) veröffentlicht und stündlich aktualisiert.

4.5 Zollanmeldung von Palmöl und Palmkernöl

Wer Palmöl oder Palmkernöl aus Indonesien zum Präferenzzollansatz einführen will, muss nebst der Ursprungserklärung (s. Ziffer 2.3 oben) auch die Berechtigungsnummer (s. Ziffer 4.2 oben) im vom SECO vorgegebenen Format angeben. ¹⁴ Der Importeur bestätigt mit der Zollanmeldung, dass das eingeführte Palmöl oder Palmkernöl entlang der gesamten Lieferkette gestützt auf ein Zertifizierungssystem gemäss Ziffer 4.1 zertifiziert ist. Dies kann mit folgenden Unterlagen belegt werden:

- a) Begleitdokumente, welche eine Identifikation der Ware ermöglichen und die folgenden Angaben enthalten:
 - I. Bezeichnung des Zertifizierungssystems und des Lieferkettenmodells;
 - II. Firmenname und, sofern vom Zertifizierungssystem vorgesehen, Mitgliedsnummer des Produzenten und der zwischengelagerten Zulieferer;
 - III. Nummer des Zertifikats des Produzenten und der Zertifikate der zwischengelagerten Zulieferer;
 - IV. Art der Ware, Tarifnummer, Menge und Warenwert; und
- b) Auszug aus dem System, das die Rückverfolgbarkeit aufzeigt (Tracing-System), sofern ein solches System vom Zertifizierungssystem vorgesehen ist.

Die oben erwähnten Dokumente sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren (Artikel 96 Bst. d der Zollverordnung¹⁵) und müssen anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden können. Ergibt die Kontrolle, dass die einzelne Sendung nicht entsprechend zertifiziert war, kann die Zolldifferenz gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)¹⁶ nachgefordert werden. Zudem kann sich der Importeur je nach Art des Vergehens gemäss Artikel 117 ff. des Zollgesetzes¹⁷ strafbar machen.

5 Zollabbau bei der Einfuhr in Indonesien

Für die meisten Erzeugnisse der Kapitel 25-97 ist der Zollabbau asymmetrisch. Während die EFTA-Länder ihre Zölle mit Inkrafttreten des CEPA in einem Schritt aufheben, erfolgt die Zollermässigung/-befreiung in Indonesien schrittweise (<u>Anhang II</u> des CEPA).

6 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung im Rahmen des Abkommens gelangen. In diesen Fällen besteht bis zum 28.02.2022 die Möglichkeit, eine nach Inkrafttreten des Abkommens im Ausfuhrland ausgefertigte Ursprungserklärung sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen.

¹⁴ Die Tariflinien, unter denen für die präferenzielle Einfuhr ein Nachhaltigkeitsnachweis verlangt wird, sind in <u>Anhang 2 der Freihandelsverordnung 2</u> entsprechend gekennzeichnet.

¹⁵ SR 631.01

¹⁶ SR 313.0

¹⁷ SR 631.0

7 Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr

7.1 Fehlender Ursprungsnachweis

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Waren, die unter das Abkommen fallen, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Nach gängiger Verwaltungspraxis ist der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich und begründet um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 34 Zollgesetz¹⁸ vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u.a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgefertigt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestand und die anmeldepflichtige Person fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams) bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

7.2 Palmöl und Palmkernöl: die anmeldepflichtige Person kennt die Nummer der Präferenzberechtigung nicht

Die Präferenzberechtigung muss vom SECO vor der Erhebung der Einfuhrabgaben erteilt werden. Die Sendungen können jedoch provisorisch zum Normalzollsatz veranlagt werden, wenn die Nummer der Präferenzberechtigung dem Anmeldepflichtigen zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht bekannt ist. Präferenzberechtigungen, welche nach dem Zeitpunkt der prov. Einfuhrveranlagung erteilt werden, können für die nachträgliche Gewährung der Präferenz nicht berücksichtigt werden.

8 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Indonesien ist auf der <u>Webseite der EFTA</u> in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.

_

¹⁸ SR 631.0